

Franckesche Stiftungen zu Halle

Compendium, oder Kurtzer Begriff der gantzen Christlichen Lehre in XXXIV. Articeln/

Freylinghausen, Johann Anastasius

Halle, 1733

VD18 13077570

Der IX. Articel. Von Der Erneuerung oder Heiligung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-188624-

72 Andern Theils IX. Artic.

Leiden fehlen werde, Eph. III. 16. 17. Jes. XLIII. 1. 2. und (3) die Würde und Herrlichkeit solcher Vereinigung dermaleinst offenbaret werden soll. 2 Theff. I. 10. Offenb. XXI. 3.

Der IX. Articul.

Von

Der Erneuerung oder Heiligung.

§. I.

Welches ist die sechste Wohlthat des Gnaden- Standes?

Die sechste und letzte Wohlthat des Gnaden- Standes ist die Erneuerung oder Heiligung, auf welche die vorhergehende göttliche Wohlthaten der Berufung, 1 Theff. IV. 7. Erleuchtung, Eph. V. 8. Wiedergeburt, Eph. II. 10. Rechtfertigung, Röm. VI. 18. und Vereinigung mit Gott abzielen. Eph. III. 16. 17.

§. II.

Wessen ist diese Wohlthat, oder von wem kommt sie her?

Sie ist aber eine Wohlthat dergangenen Heil. Dreieinigkeit, des Vaters, 1 Theff. V. 23. 24. des Sohnes (ebendes durch sein Verdienst, Hebr. IX. 14. Gal. III. 14. und Wirkung, Joh. XV. 5.) und des

von der Erneur. oder Heiligung. 73

des Heiligen Geistes. Röm. VIII. 2. 9. 10. II. 14. Gal. V. 22. Wenn demnach dieselbe von dem Menschen gefodert und gesaget wird, so wird damit angezeigt, was aus denen in der Wiedergeburt geschenckten göttlichen Gnaden-Kräften möglich ist und geschehen soll. 1 Cor. XV. 10. 2 Cor. III. 5. Phil. II. 13.

§. III.

Die Mittel der Erneuerung sind (1) Welches sind das Wort Gottes. 1 Petr. II. 2. und (2) die Mittel die heiligen Sacramenta, die Tauffe, der Erneuerung? Röm. VI. 3. 5. Tit. III. 5. und das heilige Abendmahl, Joh. VI. 55. 56. 57. mit welchen Gnaden-Mitteln die Diener des göttlichen Predig-Amtes umzugehen haben, und demnach auch in dieser Wohlthat als Mitgehülffen und Werkzeuge Gottes anzusehen sind, 1 Cor. III. 6. Eph. IV. II. 12. wohin auch *ἐπιχορηγία* oder die Hülffleistung der Glieder Christi unter einander, Eph. IV. 16. Col. II. 19. Röm. XV. 14. und allerley Creuz und Leiden zu rechnen ist. 1 Petr. IV. 1. Ebr. XII. 10. Röm. V. 3. 5.

§. IV.

Die Menschen, welche dieser Wohlthat theilhaftig werden, sind diejenigen, welche sich im Stande der Wiedergeburt und dieser Wohlthat befinden, Röm. VI. 22. that theilhaftig?
E 5 Col.

Col. III. 1. 13. als welche nach Seel, Röm. XII. 2. Ephes. IV. 24. und Leib solcher Wohlthat theilhaftig werden, Röm. XII. 1. VI. 12. 19. 1 Thess. V. 23.

§. V.

Was ist die
Erneuerung?

Die Erneuerung selbst ist eine solche gnadenreiche Wirkung Gottes in wiedergeborenen und gerechtfertigten Menschen, wodurch die ihnen noch übrige alte Natur immer mehr entkräftet und gestilget, hingegen die neue immer mehr gestärket und zum göttlichen Ebenbilde erneuret wird. Mal. III. 3. Joh. XV. 2. 2 Cor. III. 18. So ferne sie im §. II. angezeigten Verstande den Wiedergeborenen zukommt, wird dadurch eben das gemeynet, was die Heilige Schrift durch das ablegen und ausziehen des alten und anziehen des neuen Menschen oder des Herrn Jesu Christi, Ephes. IV. 22. 24. Col. III. 9. 10. Röm. XIII. 14. und andern nachdrücklichen Redens-Arten mehr anzudeuten pfelet. Siehe dergleichen Matth. XVIII. 8. 9. Col. III. 5. 1 Cor. V. 7. 8. 2 Cor. VII. 1. Eph. VI. 11. 12. welches nicht ohne Kampf und Streit des Fleisches und des Geistes in ihnen vollbracht wird. Gal. V. 16. 17.

§. VI.

§. VI.

In der Erneuerung sind gradus und Stiebs: auch
Stufen, wie aus dem Unterscheid zw. Gradus und
sehen den Kindern, Jünglingen und Vä. Stufen in
tern, 1 Joh. II. 12. 13. 14. Kindern und voll. der Erneu-
kommenen Männern in Christo, Eph. IV. rung?
13. 14. Schwachen und Starcken, Röm.
XIV. 1. XV. 1. Ebr. V. 14. und denjeni-
gen Eigenschaften, so ieglicher Classe zu-
geschrieben werden, erheller; woraus zu-
gleich die Nothwendigkeit eines beständi-
gen Wachsthums in der Erneuerung zu
erkennen ist. Siehe auch Col. II. 19. 1
Eheff. IV. 1. 9. 10. 1 Cor. XV. 58. 2 Cor. IV.
16. VII. 1. Phil. III. 12. 14.

§. VII.

Die Haupt=Früchte der Erneur. Welches sind
rung und Heiligung sind (1) der Wan. die Haupt-
del in Christo, Ezech. XXXVI. 27. (2) Früchte der
das Vermögen der geistlichen Prüfung Erneuerung?
Röm. XII. 2. Phil. I. 9. 10. (3) Wahr-
haftige Tugend und gute Wercke, Gal.
V. 22. (4) Friede und Freude im Heiligen
Geist, Röm. IIX. 6. 13. XIV. 17. (5) die
Wiederbringung des göttlichen Ebenbil-
des, 2 Cor. III. 18. (6) das ewige Leben,
Röm. IIX. 6. 22. 23. und (7) die Ehre und
Verherrlichung der Gnade und Kraft
Gottes und Christi. Matth. V. 16. Joh.
XV. 8. Phil. I. 11.

§. VIII.

§. VIII.

Was ist die
Pflicht der
Gläubigen
nach dieser
Lehre?

Die Pflicht der Gläubigen ist, (1) daß sie aus denen geschenkten geistlichen Gnaden Kräfte in der Erneuerung sich eifrig üben, und den Fleiß der Heiligung unter keinerley Vorwand in sich dämpfen lassen, Tit. II. 11. 12. 14. 2 Petr. I. 3. 5. 11. Ephes. V. 6. 11. Ebr. III. 12. 13. XII. 14. seq. Gal. V. 7. 13. Röm. VI. 1. 2. (2) daß sie zu dem Ende in Christo und seiner Vereinigung bleiben, Col. II. 12. 13. Joh. XV. 4. 5. und (3) der zur Erneuerung und dem geistlichen Wachsthum geordneten Gnaden Mittel in gehöriger Ordnung treulich gebrauchen. Besiehe oben §. III.

§. IX.

Was ist der
selben Trost?

Der Trost derselben ist, (1) daß sie aus der täglichen Erneuerung, als einem gewissen Kennzeichen, sich ihres Gnaden Standes versichern können, Röm. VIII. 1. 14. Gal. V. 23. 24. (2) daß alle aus wahrer Erneuerung entspringende Werke und Tugenden ihre reiche Belohnung haben, 1 Cor. XV. 58. und (3) daß sie endlich von dem Leibe dieses Todes gar erlöset, und in völliger Klarheit des Bildes Christi vor das Angesicht Gottes mit Freuden dargestellt werden sollen. 1 Cor. XV. 49. 54. 5. 56. Judä v. 24. Eph. V. 27.

Der